

## 1. Allgemeines

Durch die Bestellung erkennt der Mieter die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gräf Containerdienst GmbH (nochfolgend Gräf GmbH genannt) an:

## 2. Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Gerät zur Abholung für den Mieter bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung an diesen die Betriebsstätte verlässt.

## 3. Arbeitszeit

- Der Berechnung der Miete sind als Arbeitszeit die normale Schicht von täglich 8 Stunden, bei wöchentlicher Miete 5 Arbeitstage zugrundegelegt. Bei monatlicher Miete sind die jeweiligen kalendarischen Werktage Abrechnungsgrundlage. Bei einer Abweichung der kalendarischen Werktage zwischen einzelnen Bundesländern, bedingt durch Feiertage, werden die Werktage des Bundeslandes berechnet, an dem sich jeweils der Mietgegenstand befindet.
- Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit oder die kalendarischen Werktage bei Wochen- bzw. Monatsmiete nicht voll ausgenutzt werden.
- Die Gräf GmbH behält sich das Recht vor, zur Mietzeit-ermittlung geeignete Erfassungsgeräte einzusetzen und diese als Grundlage der Abrechnung zu verwenden.
- Die über die achtstündige Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden. Die Überstunden sind bei Beendigung der Mietzeit anzugeben und werden pro Stunde mit 1/8 des Tagesmietsalzes abgerechnet. Auftragsänderungen, insbesondere Kürzungen, sind rechtzeitig anzukündigen. Bei Auftragskürzungen behält sich die Gräf GmbH das Recht vor, die ursprünglich bestellte Zeitdauer zu berechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann. Das gleiche gilt für stornierte Reservierungen.

## 4. Der Mieter ist verpflichtet:

- das gemietete Gerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Im Besonderen achtet der Mieter beim Einsatz von Arbeitsbühnen auf ausreichende Abdeckung der Arbeitsbühne bei Reinigungs-, Maler-, und Schweißarbeiten.
- Der Mieter versichert weiterhin, daß er Arbeitsbühnen nicht für Spritz- bzw. Lackierarbeiten oder Sandstrahlarbeiten einsetzt.
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
  - notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht wurden, durch die Gräf GmbH auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
  - sich oder einen Erfüllungsgehilfen, in die Handhabung des Mietgegenstandes einweisen zu lassen. Ausschließlich der durch die Gräf GmbH eingewiesene Personenkreis ist berechtigt den Mietgegenstand zu bedienen.
  - die Verantwortung dafür zu tragen, dass die Mietobjekte für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Für die Eignungsprüfung stellt die Gräf GmbH entsprechende technische Angaben der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
  - Sollte ein Schaden an dem gemieteten Gerät entstanden sein oder sollte die Funktionalität des gemieteten Gerätes durch einen technischen Defekt eingeschränkt oder aufgehoben sein, ist der Mieter dazu verpflichtet, die Gräf GmbH unverzüglich von dem Schaden oder dem Defekt zu unterrichten.

## 5. Haftung

Ab dem Zeitpunkt der Gefahrenübergabe stehen die Mietgegenstände unter Obhut des Mieters. Der Mieter haftet ohne Einschränkung für alle durch ihn verursachten Schäden am Mietobjekt oder für Schäden an fremdem Eigentum, die durch die Handhabung des Mietobjektes verursacht werden. Bei Beschädigung oder Untergang des Mietobjektes haftet der Mieter uneingeschränkt in Höhe des Neuwertes des angemieteten Gerätes. Die Gräf GmbH empfiehlt daher für eine Absicherung von Schäden an Personen oder fremdem Eigentum eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung bzw. der Privathaftpflichtversicherung des Mieters, für den Mietgegenstand, für die Dauer der Mietzeit.

Die Gefahrenübergabe endet für den Mieter erst mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes und dem Quittieren der Rückgabe durch die Gräf GmbH. Die Rückgabe von Mietgegenständen nach Geschäftsschluss erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters, der Mieter trägt in diesem Fall die Obhutpflicht bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme durch die Gräf GmbH. Die Geschäftszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

## 6. Versicherung

Der Mieter kann im Rahmen des Miefvertrages seine Haftung für fahrlässiges Verhalten, durch das er Schäden an dem gemieteten Gerät verursacht, durch den Abschluss einer Versicherung mit Selbstbeteiligung ausschließen.

- Für Großgeräte ist der Abschluß der Versicherung obligatorisch. Die Höhe der Versicherung beträgt bei Minibaggern u. Kompaktladern sowie Holzspaltern 13,-Euro/Tag zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mindestens jedoch 500,-Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer; bei Hubarbeitsbühnen und LKW ist die Höhe der Versicherung der Preisliste für das jeweilige Gerät zu entnehmen und wird zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet, die Selbstbeteiligung beträgt bei Arbeitsbühnen 10 %, mindestens jedoch 1000,-Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Für Kleingeräte betragen die Versicherungskosten 10 % des Mietpreises.

Für folgende Schäden gilt ein Ausschluss der Maschinenbruchversicherung:

- Reifenschäden
- Schäden durch unsachgemäße Verstaueung / Befestigung des Ladegutes
- Schäden der Aufbauten (Plane, Spriegel, Kosten, Koffer)
- Schäden durch Nichtbeachtung der Fahrzeug abmessungen

Der Mieter haftet für Schäden der oben genannten Art in voller Höhe selbst.

c) Sind an dem gemieteten Gerät mehrere Schäden vorhanden, so kann die Gräf GmbH davon ausgehen, dass jeder Schaden durch ein einzelnes Schadenereignis verursacht wurde, es sei denn, der Mieter weist nach, dass mehrere Schäden durch ein einzelnes Schadenereignis entstanden sind.

## 7. Sonstige Pflichten des Mieters

- Gibt der Mieter das gemietete Gerät nicht in gereinigtem, betriebsbereitem Zustand zurück, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Mieters durch die Gräf GmbH.
- Der Mieter darf das Gerät weder verleihen, noch weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem gemieteten Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gräf GmbH hiervon unverzüglich, gegebenenfalls unter Beifügung des Pfändungsprotokolls, durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.
- Angestellten oder Beauftragten der Gräf GmbH ist jederzeit Auskunft über den Standort des Gerätes zu erteilen und Zutritt zu dem Gerät zu gewähren,
- Verstößt der Mieter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, die Kosten für eine Wiederverlangung der Geräte zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadensersatz in Höhe des Neupreises zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Weist der Mieter noch, dass ein geringerer Sachschaden entstanden ist, so ist dieser von ihm zu ersetzen.
- Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter die Polizei hinzuzuziehen und die Gräf GmbH unverzüglich zu unterrichten.

## 8. Unverschuldeter Schaden am Gerät

Weist der Mieter der Gräf GmbH nach, dass das gemietete Gerät während der Mietzeit mit einem Mangel behaftet war, den der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht zu vertreten hat, so erhält er von der Gräf GmbH für den entsprechenden Zeitraum, in dem er das Gerät nicht nutzen konnte, kostenlos ein Ersatzgerät. Weitergehende Schadensersatz-

ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

### 9. Beendigung der Miete

- a) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen bei der Gräf GmbH oder zu einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- b) Gibt der Mieter das gemietete Gerät nicht bis spätestens 30 Tage nach der vereinbarten Mietdauer zurück ist die Gräf GmbH dazu berechtigt, die Rücknahme des gemieteten Gerätes abzulehnen. In diesem Fall ist der Mieter dazu verpflichtet, die Miete für den Zeitraum zu bezahlen, bis die Gräf GmbH ein Ersatzgerät beschafft hat. Desweiteren ist der Mieter dazu verpflichtet, den Neupreis des Ersatzgerätes - zum Zeitpunkt der Lieferung an die Gräf GmbH - zu bezahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Gräf GmbH bleiben vorbehalten.

### 10. Berechnung und Mietzahlung

- a) Für die Mietpreise gilt die jeweils gültige Preisliste der Gräf GmbH. In der Preisliste sind die jeweiligen Mietpreise als Nettopreise in Euro angegeben zu denen sich jeweils die gültige Mehrwertsteuer addiert. Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Schmierkraftstoffe und mittelbares Zubehör.
- b) Sämtliche Zahlungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind sofort nach Rechnungstellung bzw. bei Abholung/Anlieferung des Gerätes rein netto kostenfrei zu bezahlen. Diese werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldensaldo verrechnet.
- c) Kosten für die Aufarbeitung des Gerätes werden gesondert berechnet. Diese Kosten werden bei Rechnungsstellung fällig.
- d) Gibt der Mieter das Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück, ist für den Zeitraum zwischen dem Ende des Mietvertrages und der tatsächlichen Beendigung der Mietzeit die jeweils geltende Preisliste der Gräf GmbH als Mietgebühr vereinbart. Für diesen Fall bleiben weitere Schadenersatzansprüche vorbehalten.
- e) Kommt der Mieter ganz oder teilweise mit den Zahlungen in Verzug, so sind vom Tag der Fälligkeit an bis zum Tag des Zahlungseingangs 1,5% pro Monat Verzugszinsen zu zahlen.
- f) Die Gräf GmbH ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kautions bis zur Höhe des Neuwertes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Gräf GmbH ist berechtigt, die Kautions mit den voraussichtlichen Kosten zu verrechnen. Ansonsten wird die Rückzahlung der Kautions bei Rückgabe des Gerätes fällig.
- g) Bei der Anmietung wird dem Mieter ein „Mietschein“ ausgehändigt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Kostenvoranschlag oder eine Rechnung. Vielmehr gibt der Mietschein nur die voraussichtlich entstehenden Kosten wieder. Diese können sich jedoch aufgrund der Verlängerung der Mietdauer, Schäden am Gerät oder durch andere Faktoren ändern.

### 11. Hin- und Rücklieferung des Gerätes

- a) Hin- und Rückfracht hat der Mieter zu tragen. Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät zurückzuliefern.
- b) Hat der Mieter das Gerät verspätet zurückgesandt, kann die Gräf GmbH vom Mieter über die Mietgebühren hinaus Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

### 12. Kündigung

Die Gräf GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn...

- a) der Mieter mit einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät,
- b) der Mieter seine Zahlungen einstellt, insbesondere über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt,
- c) sich aus Umständen (Vollstreckungsmaßnahmen etc.) ergibt, daß der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann,
- d) der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere das Mietobjekt nicht pfleglich behandelt. Für den Fall der Kündigung behält sich die Gräf GmbH das Recht vor,

sich Zugang zu dem jeweiligen Ort, an dem sich der Mietgegenstand befindet, zu verschaffen und diesen in ihren Besitz zu bringen.

### 13. Verlust der Mietgegenstände

- a) Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls, und des vorzeitigen Verschleißes des Mietobjektes - auch bei Abschluss einer Maschinenbruch-Versicherung.
- b) Tritt eines der unter Punkt o) genannten Ereignisse ein, so hat der Mieter die Gräf GmbH hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In einer von der Gräf GmbH anzusetzenden, angemessenen Frist ist der Mieter verpflichtet, nach Wahl die Gräf GmbH entweder  
I) den Mietgegenstand auf seine Kosten durch die Gräf GmbH wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen oder  
II) als Schadensersatz sofort in einer Summe den Neuwert des Gerätes zu bezahlen.  
III) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, alle bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende noch ausstehenden Mietkosten zu bezahlen.

### 14. Der Mieter

ist verpflichtet, bezüglich der gemieteten Gegenstände die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere hat er bei Fahrzeugen oder Anhängern darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird, dass für das Zugfahrzeug eine ausreichende Anhängelast vorhanden ist und dass sonstige Verkehrsvorschriften eingehalten werden. Der Gräf GmbH dadurch entstehende Kosten, dass wegen eines Verstoßes gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, hat der Mieter zu tragen.

### 15. Sonstige Bestimmungen

- a) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollte irgend eine Bedingung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.
- c) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderung von der Gräf GmbH für unbestritten erklärt wird oder die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt wird.
- d) Sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen sich aus den Geschäftsbedingungen mit Vollkaufleuten ergebenden Ansprüchen, sowie die Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gräf GmbH.

### 16. Abtretung

- a) Sofern der Mieter bei einem Schadensereignis, bei dem auch der gemietete Gegenstand betroffen wurde, Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten geltend machen kann, tritt er diesen Anspruch, soweit es den gemieteten Gegenstand betrifft, an die Gräf GmbH ab. Die Gräf GmbH nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, der Gräf GmbH sofort ohne Aufforderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- b) Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für den der Mieter das Gerät verwendet hat, in Höhe des Rechnungsbetrages der Gräf GmbH, an die Gräf GmbH ab. Die Gräf GmbH nimmt die Abtretung an, Der Mieter ist verpflichtet, der Gräf GmbH auf Verlangen seinen Auftraggeber zu benennen.

### 17. Gebrauchsanweisung

Der Mieter verpflichtet sich, die Gebrauchsanweisung und Herstellerangaben sorgfältig zu lesen und zu beachten. Desweiteren sind Manipulationen und Veränderungen an den Geräten unzulässig.

